

Die Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **24 (1919-1920)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-311484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beachtet würden. Dass der erbittertste Gegner oft der beste Förderer einer guten Sache ist, trifft hier ebenfalls zu. Eine gesunde Kritik muss alle neuen Strömungen begleiten und läutern helfen.

Wird der Gegner zum passiven Förderer der gesunden Menschenentwicklung, so tun andererseits die getreuen Arbeiter im Weinberg besonders not. Während der Streit der Meinungen bei uns im Laufe des letzten Jahrzehntes weiter ging, bald abflaute, bald wieder aufloderte, ist die Zahl der Leute, die tüchtige, positive Arbeit leisten, in aller Stille erfreulich gewachsen. Die hohen Anforderungen, die die Schulreform an ihre Jünger und Jüngerinnen stellt, machen es begreiflich, dass ihre Zahl langsam anwächst. Es bedeutet nichts Kleineres, als das Aufgeben des eigennützigen Ichs zum Wohl der Gesamtheit. Bedeutet Verzicht auf verlockenden Schein und hingebendes Arbeiten für schlichte Wahrheit, die von wenig Menschen erkannt und geschätzt wird. Bedeutet Verzicht auf allen Weihrauch und Dünkel, in dem die Eigenliebe ihre Blüten treibt, und setzt dafür strenge Selbstkritik über alles Tun und Denken. Unbarmherzig streift sie vieles von uns ab. Ihr Entgelt ist den hohen Anforderungen ebenbürtig: Lebenswert und Lebensglück durch eigne Kraft errungen!

Du siehst, liebe Leserin, wir Zürcher stecken in bescheidenen, doch erfreulichen Anfängen mit unserer Schulreform. Ein hoher Berg voll anstrengender Arbeit steht noch vor uns und du begreifst, dass er uns gerade deswegen zu erneuter Kraftanstrengung reizen muss. So leb denn wohl und lass dir ins neue Jahr hinein ein ebenso gesegnetes Mass von Arbeit wünschen! Sie macht dich gesund und froh.

Die Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft.

Am 17. November 1919 hatte die Schulsynode des Kantons Zürich über einen neuen Statutenentwurf der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft zu beraten. Es handelte sich darum, die Leistungen der Stiftung zu erhöhen und die Stellung der Lehrerinnen innerhalb der Stiftung neu zu regeln. Bis zum Jahre 1910 gehörten die Lehrerinnen im Kanton Zürich der Witwen- und Waisenstiftung nicht an, sie hatten keine Beiträge zu leisten; ihre Hinterbliebenen hatten dafür auch keinerlei Ansprüche an die Stiftung. Als im Jahre 1908 eine Revision der Stiftung nötig wurde im Sinne einer Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten, ergaben genaue Berechnungen nach dem Deckungsverfahren, dass die Stiftung ein grosses, versicherungstechnisches Defizit aufwies. Bei der Deckung desselben sollten die Lehrerinnen mithelfen, sie wurden durch die Schulsynode zur Mitgliedschaft in der Stiftung verpflichtet. Nach zähem Kampfe hatten die Lehrerinnen wenigstens erreicht, dass die verwitweten Mütter oder die verwaisten Geschwister bis zum 18. Lebensjahre zum Bezug von Renten berechtigt waren, wie die Lehrerswitwen und -waisen. Zugleich wurde bestimmt, die Statuten sollen bloss für 10 Jahre (bis 1. Januar 1920!) gelten, dann solle geprüft werden, welchen Einfluss die Beziehung der Lehrerinnen auf die Stiftung ausgeübt und wie ihre Stellung in derselben war; zu regeln sei. Da sich während den letzten Jahren eine Witwenrente von 400 Franken als völlig unzureichend erwies, begann man 1918 mit den Berechnungen für eine Gesamtrevision der Stiftung. Das Stiftungsdefizit

hatte sich seit 1910 in einen Vorschlag von ca. 300,000 Fr. verwandelt. Das erste Revisionsprogramm, das von der Kommission der Witwen- und Waisenstiftung aufgestellt wurde, sah neben einer bedeutend erhöhten Witwenrente extra Waisenrenten vor (bisher hatten die Halbwaisen nur Anteil an der Witwenrente und die Ganzwaisen eine Witwenrente zusammen). Die Hinterbliebenen der Lehrerinnen sollten eine Todesfallsumme erhalten. Um den Wert der gebotenen Stiftungsleistungen richtig beurteilen zu können, holten sich die Lehrerinnen Rat bei einem Versicherungstechniker. Dieser nahm an den weiteren Kommissionsberatungen teil. Nach langwierigen Verhandlungen wurde im Frühling 1919 ein Statutenentwurf den Schulkapiteln zur Beratung vorgelegt. Er enthielt folgende Hauptbestimmungen: Jahresbeiträge der Mitglieder 144 Fr., Witwenrente 1000 Fr., Waisenrente 200 Fr., eine Kapitalsumme von 4800 Fr. an die Lehrerin nach dem 60. Lebensjahr oder nach ihrem Tode an die Hinterbliebenen. Die letzte Bestimmung erregte besonders den Unwillen der Kollegen, noch mehr ihren Neid. Trotzdem sie sehr wohl wussten, wie klein die Zahl der Lehrerinnen ist, die im Amte sterben (jährlich 1) und wie gross dagegen die Zahl derjenigen, die nach kürzerem oder längerem Wirken wieder aus dem Schuldienst austreten (jährlich 10—15), sprachen sie beharrlich von einer Schädigung der Stiftung durch die Lehrerinnen. Sie gaben sich auch nicht damit zufrieden, dass die Lehrerinnen zum voraus die Kapitalsumme nur auf Grund der persönlichen Beiträge hatten berechnen lassen und ohne weiteres auf den Staatsbeitrag zugunsten der Witwen und Waisen verzichtet hatten. Von 15 Schulkapiteln wiesen aber doch 10 eine Mehrheit für die Todesfallsumme auf. Allerlei Abänderungsvorschläge über die Höhe der Renten und Beiträge veranlassten die Kommission, den Statutenentwurf nochmals einer Beratung zu unterziehen.

Die Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins unterzog den Statutenentwurf auch noch einer Extraprüfung und lehnte über die Kapitel hinweg die Auszahlung einer Kapitalsumme ab. Man verlangte in einer Eingabe an die Kommission Gleichstellung von Lehrern und Lehrerinnen in der Stiftung, ohne Vorschläge zu machen, wie diese Gleichstellung ermöglicht werden könnte. Die Kommission gab dem Drucke nach und arbeitete einen neuen Entwurf aus, der Renten vorsah an Witwe oder Witwer Fr. 1200, an Waisen Fr. 400—800 und an die Hinterbliebenen von ledig, verwitwet oder geschieden sterbenden Stiftungsmitgliedern die Rückzahlung von 50 %, resp. 25 % der einbezahlten persönlichen Beiträge. Die Lehrerinnen verlangten für ihre Hinterbliebenen eine Versicherung, nicht bloss teilweise Rückzahlung der Beiträge. Sie kamen den Kollegen soweit entgegen, dass sie auf die Auszahlung der Kapitalsumme nach dem 60. Lebensjahr verzichteten und als Grundlage für die Berechnung der Todesfallsumme zugunsten ihrer Hinterbliebenen bloss 50 % ihrer persönlichen Beiträge beanspruchten. Die Lehrerinnen lehnten auch die Witwenrente ab. Der zweite Statutenentwurf wurde durch die Kapitelsabgeordneten und die Kapitel beraten. Die Lehrerinnen suchten ihre Gegenvorschläge zu verteidigen, sie wurden aber (mit Ausnahme des Kapitels Zürich) von allen Kapiteln abgewiesen. Nach diesem Vorspiel war der Ausgang der Synode nicht schwer zu erraten. In dieser wurden die Vorschläge der Prosynode gutgeheissen: Jahresbeitrag der Mitglieder Fr. 180, eine Rente von Fr. 1200 an den überlebenden Ehegatten (Witwe oder Witwer), Waisenrenten von Fr. 400—800, eine Jahresrente bis zum Betrage von Fr. 1200 an die Hinterlassenen eines Mitgliedes, wenn sie für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen

Mitgliedes angewiesen waren. Die Statuten sollen wieder für 10 Jahre Gültigkeit haben. Man speist also unsere Hinterlassenen mit der Notration ab, deren Höhe vom Grade der Bedürftigkeit abhängig ist. Den Kollegen war es ein Leichtes, ihre Anträge durchzusetzen, da wir als Minderheit der Synode (18 % weibliche Mitglieder) unmöglich auf eine Stimmenmehrheit rechnen konnten. Die Statuten bedürfen noch der Genehmigung des Regierungsrates und des Kantonsrates, welcher den Staatsbeitrag an die Prämien festzusetzen hat. Diesen Behörden können wir noch einmal unsere Wünsche unterbreiten, wie wird der Erfolg sein? Wir leben ja noch nicht im glücklichen Zeitalter der Gleichberechtigung von Mann und Frau und können unsere Sache in den Behörden nicht selber führen. Wird wohl der 8. Februar dem Kanton Zürich das Frauenstimm- und -wahlrecht bringen? Der „Herrschergeist“, der auch in der zürcherischen Schulsynode umging am 17. November, lässt uns nichts Gutes ahnen. Die zürcherischen Lehrerinnen werden den Kampf mit all den hässlichen Begleiterscheinungen, den sie im vergangenen Jahre ausgefochten, nicht so bald vergessen.

Ferienkurs auf Schloss Oberried bei Belp-Bern.

(Schluss.)

Professor Otto von Greyerz hatte sein Vortragsgebiet überschrieben: Von der Metrik. Er stürzte mit gut ausgewählten Beispielen aus der deutschen Dichtkunst das alte Gebäude von Jambus, Anapäst, Hexameter usw.; er wies nach, welcher blühende Unsinn und welche Verstümmelungen der Dichtkunst ihre konsequente Anwendung zu Folge hat. Zudem erweckt diese Art Lehre vom Versmass im Schüler den Eindruck, als wäre Dichtkunst erlernbar. Anhand von wundervollen Beispielen aus der Lyrik Schillers, Goethes, Mörikes, Lilienkrons, Hebbels, C. F. Meyers zeigte der Leiter den notwendigen innern Zusammenhang zwischen Inhalt und Rhythmus. Der Versrhythmus wiegt sich bald mit den Wogen des Wassers, bald rasselt er mit der Feuerspritze, bald ahmt er den Schall der Glocke nach. Die Verse galoppieren und traben mit dem Pferde, die Rhythmen bewegen sich im Takte des Mähers und Dreschers, der Rhythmus wechselt, sobald der Inhalt der Schöpfung es bedingt. Das Studium dieser Art von Metrik ist für den Lehrer fördernd, weil es ein Mittel ist, sein Verständnis für Inhalt und Vortrag des Gedichtes zu vertiefen. Bei vorgeschrittenen Schülern ist ein Hinweis auf den innern Zusammenhang und Metrik durchaus zu empfehlen.

Wie eine Erfrischung wirkte es, wenn Dr. Max Oetli von Glarisegg über sein Thema „Allerlei Plunder aus dem Alltagsleben“ zu uns sprach. Alles, was sich von Abfällen im Haushalt und Hof findet, kann im Unterricht interessant gemacht werden und zwar so, dass der Schüler selbst zum Forschen und Untersuchen angeregt und angeleitet wird. Alte Socken, Stoffresten, Scherben, Holzabfälle, Papierstücke sollen dem Sammeleifer der Jugend dienstbar gemacht werden, ihr Unterscheidungsvermögen schärfen. Gleichzeitig sind sie Gegenstand einer Reihe sehr instruktiver Experimente. Eine zweistündige Exkursion um den Brunnen herum lieferte den Beweis, wie unerschöpflich unsere nächste Umgebung ist, um ergiebige Quellen für den Unterricht in der Naturgeschichte zu Tage zu fördern; sie offenbarten aber auch die grosse Kunst des Vortragenden, das scheinbar Einfachste und Selbstverständlichste in einen interessanten und für die Schüler reizvollen Zusammenhang zu rücken. Eine Kunst, die ein wesent-